

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 10

Artikel: Sommerhitze und Waffenrock
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

31. Januar 1963

Sommerhitze und Waffenrock

«Sehr geschätzter Kamerad,

Ich habe einen Sohn in der Rekrutenschule, der erzählte mir, daß einige Rekruten Arrest erhalten haben, weil sie in der Eisenbahn den Waffenrock auszogen, als es heiß war.

Ich kann dies als alter Soldat nicht verstehen. Wozu hat man denn das Uniformhemd und die Krawatte geschaffen? Ueber die heiße Sommerzeit ertönte im Radio verschiedene Male der Aufruf: «Weg mit Kragen und Krawatte, gleich welchen Standes man sei», zur Verhütung von Hitzschlägen.

Also der Herr Direktor und der Laufbub im Geschäft dürfen es sich wegen der Hitze bequem machen. Und unsere Soldaten? Die müssen den warmen Waffenrock tragen, wenn sie eine stundenlange Bahnfahrt in den Urlaub haben.

Es scheint mir, daß das Bekleidungsreglement oder dann die ausführenden Organe etwas stur nach Paragraphen gehen. In den Städten versehen die Polizisten den Dienst in Hemd und Hose, und es hat noch niemand behauptet, sie seien liederlich angezogen.

Es ist klar, für den Urlaub, d. h. bei Wegreise aus dem Unterkunftsart, muß der Waffenrock getragen werden. Aber bei einer langen Bahnfahrt sollte der Waffenrock ausgezogen werden dürfen, denn korrekt mit Kragen und Krawatte ausgerüstet, ist der Soldat doch genau so gut angezogen. Man sollte diese Erleichterung zugestehen können. Desgleichen sollte der abendliche Ausgang im Unterkunftsart mit Hemd und Hose inkl. Krawatte angetreten werden können.

Ich glaube kaum, daß unsere Soldaten weniger gut aussehen, als wenn sie noch den Waffenrock tragen und schwitzen wie die Bären.

Was meinen Sie dazu?»

Fourier R. W. in V.

Sie sehen, lieber Kamerad, es hat eine Weile gedauert, bis Ihr Brief publiziert wurde. Es geschah das nicht ohne Absicht! Bei kühlem Wetter läßt es sich leichter über heiße Dinge diskutieren! Ueberdies haben wir die Sommerhitze nun vor uns, und wer weiß, vielleicht wird zuständigorts

die Zeit genützt, um entsprechende Befehle zu erteilen.

Sie dürfen mir glauben, Kamerad, daß ich im Laufe eines Jahres einige Briefe erhalte, in denen über die Uniform geklagt wird. Oft ist es der Schnitt, der nicht befriedigt («Generationenlang trug der Schweizer Soldat enge Hosenröhren – nun, da sie endlich modern geworden sind, muß er extra breite tragen!»), mehr aber noch schimpft man über den dicken Stoff («... der seit dem Sonderbundskrieg unverändert geblieben ist», hat ein Korporal erbst geschrieben).

Geben wir es ehrlich zu: es ist ein Kreuz mit unserer Uniform! Aber fügen wir auch bei, daß dieses Problem nicht leicht zu lösen ist, was aber wiederum nicht heißen will, daß es nicht gelöst werden kann. Wenn wir die ausländischen Soldaten sehen in ihren adrett geschnittenen Uniformen, und wenn wir erfahren, daß jeder von ihnen zwei Set besitzt, eine Winteruniform und eine Sommeruniform, dann könnten wir leicht das Augenwasser bekommen.

Es will mir nicht in den Kopf hinein, daß die hochentwickelte schweizerische Textilindustrie nicht fähig sein soll, einen Uniformstoff zu kreieren, der sich angenehm tragen läßt und der im Winter wie im Sommer allen Ansprüchen genügt. Ich denke zum Beispiel an den Stoff der Grenzwächter-Uniformen, der ja zu jeder Jahreszeit getragen wird, aber ganz wesentlich kleidsamer und angenehmer ist als unser Filztuch. Jeder von uns weiß, wie es um unsere Uniform bestellt ist, wenn es einmal tüchtig regnet! Darüber brauche ich wohl kaum noch Worte zu verlieren.

Damit wäre die Ausgangslage geschaffen, um den Brief unseres Kameraden W. zu beantworten. Seine Kritik trifft mitten ins Schwarze. Es ist tatsächlich unbegreiflich, daß man es den Rekruten, aber auch den nach neuer Ordonnanz uniformierten Wehrmännern untersagt, ohne Waffenrock den Ausgang zu genießen oder in den Urlaub zu fahren. Kamerad W. hat weiter Recht, wenn er feststellt, daß die Polizisten, die Grenzwächter, die Bahn- und Postbeamten und weiteres uniformiertes Personal im Sommer ganz selbstverständlich den Dienst ohne Rock versehen. Ein Blick in das

benachbarte Ausland zeigt uns, daß die Soldaten aller Grade beim sommerlichen Ausgang nur mit Hose, Oberhemd mit Krawatte (in den USA hat man sogar auf die Krawatte verzichtet – und es sieht ausgezeichnet aus!) und Mütze bekleidet sind.

Es dauert nun noch eine Weile, bis das Quecksilber wieder über die 20-Grad-Grenze klettert. Mit Ihnen, lieber Kamerad, vertraue ich auf den fortschrittlichen Geist, der bis dahin jene Befehle erteilen wird, die den Schweizer Soldaten auch in dieser Beziehung nicht mehr zu einem Sonderfall stempeln.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über Turnen und Sport

Der für das Ausbildungssystem unserer Miliz charakteristische Gedanke, die kurzen Militärdienstzeiten mit einer möglichst intensiven Ausbildungsarbeit vor dem Dienst und außerhalb des Dienstes zu überbrücken, findet unter anderem seinen Ausdruck in der vom Bund geförderten körperlichen Ertüchtigung der zum Wehrdienst heranwachsenden männlichen Jugend des Landes. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation enthält hierfür in den Artikeln 102 und 103 die wegleitenden Grundsätze:

- Pflicht der Kantone, der männlichen Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht zu erteilen (wobei der Bund ein Kontrollrecht hat);
- Subventionierung der Turnlehrerausbildung durch den Bund;
- Unterstützung von Vereinen und Bestrebungen durch den Bund, die sich der körperlichen Ausbildung der Wehrpflichtigen zwischen dem Austritt aus der Schule und der Rekrutenschule annehmen;
- Durchführung einer körperlichen Leistungsprüfung anlässlich der Rekrutenaushebung;
- Erlaß von Bundesvorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht sowie Durchführung von Vorturnerkursen.

Die einzelnen Ausführungsvorschriften zu diesen allgemeinen Grundsatzbestimmungen finden sich in einer